

5. Im Schlußsatz (Gerbert, ebda) *Sanctas sinodos VI, quas universalis mater ecclesia confirmat, confirmo*, schiebt Gauzlin zwischen *universalis* und *mater* ein *et* ein.

Wie behandelt Werner diese an sich gewiß geringfügigen, innerhalb seiner Beweisführung aber sehr wichtigen Varianten? Fall 1 und 5 verschweigt er. Im Fall 2 (*singularem*) begnügt er sich mit der bloßen Feststellung ¹¹³). Zu Fall 3 (*plenum*) meint er, „daß ¹¹⁴) man hier eine Korrektur (Gauzlin's) annehmen muß, die sich aus vertrauten Trinitätsformeln erklären läßt“. Fall 4 (*esse*) stellt er sachlich unrichtig dar ¹¹⁵), denn *esse* fehlt nicht bei Gerbert, sondern umgekehrt bei Gauzlin. Trotzdem erklärt er dem Leser, „kann es sich um einen Ausfall in L handeln, der im wahrscheinlich vom Redaktor des Gauzlin-Eides benutzten Lo noch nicht eingetreten war“. Dies alles zusammen dient ihm als sicherer Nachweis für die direkte Abhängigkeit Gauzlin's von Gerbert.

Betrachtet man die Varianten jedoch etwas genauer und nicht voreingenommen, und setzt sie in Zusammenhang mit der bisher bekannt gewordenen Überlieferung der *Statuta ecclesiae antiqua*, so stellt sich alsbald heraus, daß drei der fünf nach Werner von Gauzlin stammenden Varianten (zwei von den drei auch Werner bekannten) schon in der älteren Konzilsüberlieferung vertreten sind.

Omnipotentem (Fall 1): vgl. Bruns, *Bibl. eccles.* 1, 140 Z. 17; bei den Centuriatoren, vgl. Migne PL. 139, 191 vorletzte Zeile.

Singularem (Fall 2): vgl. Bruns, *Bibl. eccles.* 1, 140 Z. 17; Hefele-Leclercq, *Conc.* 2, 1, 109; Mansi, *Conc.* 3, 950 Z. 3.

Plenum (Fall 3): vgl. Bruns a. a. O. S. 140 Z. 18; Ps.-Isidor, ed. Hirschius S. 303 Z. 35; Regino, ed. Wasserschleben 1, 204; Migne PL. 56, 879; Migne PL. 84, 199; Mansi, *Conc.* 3, 950 Z. 4.

Für die restlichen zwei vermag ich z. Zt. in der älteren Überlieferung der *Statuta ecclesiae antiqua* keine Entsprechung nachzuweisen. Der Schlußsatz (Fall 5) ist vermutlich eine späte Zutat zu dem alten Konzilstext schon aus der Zeit Hinkmars von Reims. Vielleicht klärt sich auch das, wenn in Kürze die geplante Neuausgabe der *Statuta* vorliegen

¹¹³) Vgl. Werner S. 143 Z. 17/18.

¹¹⁴) Vgl. ebda S. 143 Z. 10—15.

¹¹⁵) Vgl. ebda S. 143 Z. 18—23.